

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

angegangen haben, und Bekanntgabe derselben über Wunsch seinen Mitgliedern;

- i) Zuweisung der eingelaufenen Begehren an das Schiedsgericht in bautechnischen und baugewerblichen Fragen und Streitigkeiten.

#### § 19. Dauer der Function.

Der Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer, dessen Stellvertreter, Cassier und zwei Mitglieder werden auf drei Jahre, zwei Mitglieder auf zwei Jahre, in der Folge die Mitglieder auf zwei Jahre und die Functionäre auf drei Jahre gewählt.

Die Ausscheidenden sind durch nicht mehr als zwei hintereinander folgende Functionsperioden wählbar.

#### § 20. Obmann, Obmann-Stellvertreter.

Der Obmann und bei Verhinderung in Vertretung desselben der Obmann-Stellvertreter:

- vertritt den Verein nach aussen;
- eröffnet, leitet und schliesst die Sitzungen und Versammlungen;
- unterfertigt sämtliche von dem Vereine ausgehenden Schriftstücke;
- weist die den Verein betreffenden Rechnungen zur Auszahlung an;
- trägt Sorge um die gehörige Beachtung der Geschäftsordnung und der Satzungen;
- unterfertigt mit dem Cassier die Mitgliedskarten.

#### § 21. Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Der Schriftführer und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter:

- verfasst und unterfertigt mit dem Obmanne sämtliche Vereinsschriftstücke;
- empfängt und erledigt sämtliche an den Verein einlangenden Sendungen der Brief- und Fahrpost und Telegramme.

#### § 22. Der Cassier

- verwaltet die Vereinscasse und besorgt sämtliche hiebei nothwendigen Arbeiten;
- nimmt sämtliche an den Verein einlangenden Geldsendungen in Empfang;
- zahlt die für den Verein von dem Obmanne oder dessen Stellvertreter angewiesenen Rechnungen;
- haftet für die ihm angetrauten Gelder und für die richtige Verrechnung derselben insoweit, als er die Casse nach dem Erlöschen seiner Function seinem Nachfolger nicht in nachgewiesener Ordnung übergeben hat und die Rechnung, sowie die Cassebarschaft von den Rechnungs-Revisionen nicht richtig befunden wurden;
- führt das Mitgliederverzeichnis in Evidenz;
- unterfertigt die Mitgliedskarten.

#### § 23. Rechnungs-Revisionen.

Die Rechnungs-Revisionen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben steht zu:

- Die Controle des gesammten Casse- und Rechnungswesens;
- die Prüfung und Mitfertigung des Cassen- und Rechnungsberichtes für die Hauptversammlung und die diesbezügliche Antragstellung.

#### § 24. Mitglieder-Versammlungen.

Die Mitglieder-Versammlungen werden von dem Vorstande einberufen.

Gegenstand der Mitglieder-Versammlungen, welche wenigstens jeden ersten Mittwoch im Monate stattfinden sollen ist:

- Berathung und Verhandlung über vorliegende Fragen;
- Berathung über an den Verein von Behörden, Corporationen und Privaten gerichtete Anfragen technischer oder baugewerblicher Natur, sowie Berathung jener Vereins-Angelegenheiten, welche derselben vom Vorstande vorgelegt werden.

Die Mitglieder-Versammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind: den Vorsitz führt der Obmann, eventuell der Obmann-Stellvertreter des Vereines oder ein von dem Obmanne erbetenes Vorstandsmitglied. Diese Versammlungen fassen die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Zu den Mitglieder-Versammlungen müssen keine Einladungen versendet werden.

Die Abhaltung derselben, sowie Bekanntmachungen des Vereines werden durch die Linzer Tagesblätter kundgemacht.

#### § 25. Gäste.

An den Mitglieder-Versammlungen können sich von einzelnen Mitgliedern eingeführte oder besonders eingeladene Gäste betheiligen; ihre Namen werden in das Buch der Gäste eingetragen.

Die Gäste haben kein Stimmrecht; sie können nach vorheriger Anmeldung beim Obmanne Vorträge halten und sich an den Debatten betheiligen.

#### § 26. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse.

1. Alle aus dem Vereinsverhältnisse zwischen den Vereinsmitgliedern oder den Mitgliedern des Vorstandes untereinander, oder zwischen den Mitgliedern und dem Vereine oder dessen Leitung entspringenden Streitigkeiten, welche nicht auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzungen ausgetragen werden können, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten.

2. Zu diesem Ende hat jeder streitende Theil oder der Verein durch seinen Vorstand binnen längstens vierzehn Tagen nach geschehener schriftlicher Mittheilung des Auffordernden, dass ein Schiedsgericht angerufen wird, einen Schiedsrichter aus dem Stande der Vereinsmitglieder zu wählen und dem Gegner schriftlich namhaft zu machen, widrigens dieser berechtigt sein soll, für jenen aus den Mitgliedern des Vereines den Schiedsrichter zu bestellen.

3. Sollten sich die beiden Schiedsrichter in ihrem Ausspruche nicht einigen, so wählen sie gemeinschaftlich einen Obmann aus dem Stande der Vereinsmitglieder.

4. Im Falle jeder der Schiedsrichter einen anderen Obmann bezeichnen sollte, entscheidet zwischen den zwei Bezeichneten das Los.

5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden ist, erwächst mit dem Tage der Zustellung in Rechtskraft und ist gegen dieselbe eine weitere Berufung oder Klageführung nicht statthaft.

#### § 27. Abänderung der Satzungen.

Abänderung der Satzungen kann nur durch eine Hauptversammlung erfolgen und kann beantragt werden:

- vom Vorstande;
- von wenigstens zehn Mitgliedern, und zwar vier Wochen vor der Hauptversammlung.

Die Abänderung der Satzungen wird angenommen, falls zwei Drittel der anwesenden Mitglieder hiefür stimmen.